

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 09.06.2020

Nummer 19

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 3
- Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII 4-6
- Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 7
- Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern 8-11

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2020  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Vorl.-Nr.: 2020/055**

Herr Christian Könning wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses gewählt.

**Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
- Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitglieds in den ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
(Antrag der Fraktion SPD), Vorl.-Nr.: 2020/053**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Herr Christian Könning wird anstelle von Herrn Georg Hanke als stimmberechtigtes Mitglied in den ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung bestellt.

**Wahl der/des Vorsitzenden des ständigen Unterausschusses für Jugendhilfeplanung, Vorl.-Nr. 2020/052**

Herr Christian Könning wird zum Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gewählt.

**Zweite Änderung der Richtlinie vom 01.04.2019 über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gem. § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII, Vorl.-Nr.: 2020/050**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die zweite Änderung der Richtlinie vom 01.04.2019 über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

## **Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 nachfolgende zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 30 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

### **I. Änderung**

1. Punkt 3.3.2 wird wie folgt verändert:

Kein Antrag, jedoch Nachweise sind erforderlich für die Punkte 5.1, 7.3, 11.1, 11.2, **11.4** und 11.5.

2. Punkt 3.4 wird wie folgt verändert:

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen. **Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.**

3. Punkt 4.2 wird wie folgt verändert:

Bei der Aufnahme des jungen Menschen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. **Eine Bedarfsliste ist dem Antrag beizufügen.**

4. Punkt 4.3 wird wie folgt verändert:

Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrüstung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden. **Eine Bedarfsliste ist dem Antrag beizufügen.**

5. Punkt 5.2 wird wie folgt verändert:

Für die Einschulung werden bis zu **150,00 €** gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.

6. Punkt 5.4 wird wie folgt verändert:

Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. **Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.**

7. Punkt 7.1 wird wie folgt verändert:

In begründeten Ausnahmefällen und sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, können Fahrtkosten für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gewährt werden. **Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können hierzu auch Kosten der Kontaktpflege in der Einrichtung zählen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können.**

8. Punkt 9.1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter Punkt 9.1 wird gestrichen.

9. Punkt 9.2 wird wie folgt geändert:

**Die Höhe des Taschengeldes orientiert sich an der „Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg vom 24.07.2019“ und ist in der Anlage 2 dieser Richtlinie geregelt.**

10. Punkt 11.4 wird wie folgt geändert:

Die Kostenübernahme für Lernmittel erfolgt in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg. **Die aktuelle Schulbescheinigung ist dem Antrag beizufügen.**

11. Punkt 11.6 wird neu eingefügt:

**Die Kosten für ein Schülerfreizeitticket werden übernommen.**

12. Punkt 12.4 wird wie folgt geändert:

Bei notwendiger Neuanschaffung wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder Reparatur für eine Brille ein Zuschuss bis zu **50,00 €** gewährt.

## II. Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 05.06.2020



Loge  
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 05.06.2020



S. Loge  
Landrat

**Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2020**  
**- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1 Umweltpreis 2020, hier Vergabeentscheidung, Vorlage 2020/048**

Der Kreisausschuss beschließt die Verleihung des Umweltpreises des Landkreises Dahme-Spreewald in 2020.

(Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt im Rahmen der Verleihungsveranstaltung.)

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

## **Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern**

### **Allgemeinverfügung**

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

**Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt.**

**Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet:**

**der Gemeinde Märkische Heide,  
des Amtes Lieberose/ Oberspreewald,  
der Stadt Lübben,  
der Stadt Luckau,  
der Gemeinde Heideblick,  
des Amtes Unterspreewald.**

2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können bei der verfügenden Behörde beantragt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Begründung**

### **A.**

Nach der extremen Trockenheit der vorhergegangenen Jahre 2018 und 2019 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern insbesondere des Einzugsgebietes der Spree und dem Oberlauf der Dahme zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre. Zudem hat sich auch im Jahr 2020 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negativen Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

### **B.**

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis – auch befristet – widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der

Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die betroffenen, durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnisse sind mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen, so dass es möglich ist, die wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen mit dieser Allgemeinverfügung einzuschränken.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z. B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Spree oder anderer Oberflächengewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich eben aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet, dem Oberlauf der Dahme und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu begegnen.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Den Eigentümern und Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt, d. h. es erfolgt keine vollständige, sondern nur eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung.

Die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gelten nicht, wenn in wasserrechtlichen Erlaubnissen anderslautende Regelungen zur Entnahme im Niedrigwasserfall (z. B. Begrenzungen der Entnahmemengen) getroffen wurden.

### **C.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt

werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

#### Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Braschwitz